

Rot-Rot-Grün will das dem Senat gesetzlich übertragene Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung entgegen den gesetzlichen Vorgaben, mit allen Risiken, verbliebenen Altlasten und nicht abschätzbaren Kosten auf die von hohen Grundwasserständen in Berlin Betroffenen abwälzen!

Der damalige Senator für Umwelt und heutige Regierende Bürgermeister ließ am **12.08.2014** öffentlich durch die Senatskanzlei seinen „**Ausstieg**“ aus dem seiner Verwaltung gesetzlich im Jahr 1999 übertragenen Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung verkünden. Begründung: nicht finanzierbare **Ewigkeitskosten (95 Mio. € / a)** in Verbindung mit einem nachhaltig zurückgehenden Wasserbedarf einer schrumpfenden Stadt. Eine schon damals **völlig überholte Aussage**, die zusätzlich auch durch einen **steigenden Wasserverbrauch 2015/2016 einer wachsenden Stadt** widerlegt wurde.

Nun stellte sich am **28.04.2017** bei der Vorstellung einer neuen Brunnenanlage für das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB) heraus, dass der Senat eine derartige Anlage je nach Anforderung tatsächlich sehr kostengünstig für **140.000,- € / Jahr bzw. 251.000,- € / Jahr** planen, bauen, betreiben und finanzieren kann. Damit hat sich zumindest für das BRB die Begründung des Senats für seinen „Ausstieg“ erledigt.

Dennoch wollen sowohl die zuständige Senatorin und ihr Staatssekretär (beide von „Die Grünen“) dabei bleiben, das ihnen übertragene Grundwassermanagement auf die Betroffenen abzuwälzen. Hierzu wurden in entsprechenden „Gutachten“ die individuellen Kosten so runtergerechnet, dass die Übernahme durch die Betroffenen natürlich zumutbar wäre. Die Abgeordneten der SPD assistieren der Senatsverwaltung dabei. Die Betroffenen sollen gezwungen werden, einen entsprechenden Verein oder Zweckverband zur Übernahme des Grundwassermanagements des Senats zu gründen. Wenn sich die Betroffenen nicht im Jahr 2017 bereit erklären, einen derartigen Verein / Verband zu gründen, droht der Staatssekretär mit der Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg zum **31.12.2017**. Viele Betroffene nennen es:

E r p r e s s u n g !

Die Forderung des Senats nach Gründung eines Zweckverbandes durch die Betroffenen ist für diese zudem mit **gesetzlichen Vorgaben, erheblichen Risiken, verbliebenen Altlasten und nicht abschätzbaren Kosten** verbundenen. Dazu gehören:

1. Die Betroffenen in Berlin müssten mit der Gründung von Zweckverbänden wesentliche Aufgaben des dem Land Berlin mit **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung** übertragenen Grundwassermanagements mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung übernehmen. § 37 a BWG sieht jedoch keine Übertragung des dem Land Berlin übertragenen Grundwassermanagements auf die Betroffenen vor; die Forderung ist damit gesetzwidrig! **§ 37 a BWG sieht den intelligenten Ausgleich der Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke untereinander zugunsten der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke, wozu auch das Wasserwerk Johannisthal (WJ) gehört, vor. Das ist nicht von den Betroffenen im BRB auszuführen.** Bei einer Fördermenge von **230 Mio. m³ / J** aller Wasserwerke ist die intelligente Steuerung sogar zum „**Nulltarif**“ möglich. Fördermenge 2016: bereits 221 Mio. m³.
2. Eine neue Brunnenanlage kann der Senat nach eigenen Angaben für **140.000,- € / Jahr** herstellen und betreiben. Damit ist die Begründung – **Ewigkeitskosten in €-Milliardenhöhe** – für seinen „**Ausstieg**“ aus dem ihm übertragenen Grundwassermanagement zumindest für das BRB hinfällig!
3. Sämtliche Häuser, die von einer neuen Brunnengalerie tangiert werden, sind in Bezug auf ihre dadurch eventuell beeinflusste, öffentlich-rechtlich geprüfte **Standssicherheit** zu untersuchen. Wer trägt die Kosten und wie hoch sind sie? Wer trägt die **Kosten für dennoch entstehende Schäden bzw. Rechtsstreitigkeiten**?
4. Eine neue Brunnenanlage muss das gesamte Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten, auch jenseits der Stubenrauchstraße und jenseits der Johannisthaler Chaussee vor hohen Grundwasserständen schützen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bis heute die **tatsächlichen Höhenlagen der hiesigen Grundstücke** – im Gegensatz zu denen der aufgeschütteten Straßen, an denen sie liegen – weitgehend unbekannt sind, obwohl gerade ihre Kenntnis Grundlage für die Planung einer neuen Anlage sein muss. Das ist alles zu **ermitteln**. Wer trägt die Kosten und wie hoch sind sie?

5. Wie wirkt sich der Betrieb einer neuen Brunnenanlage auf die **Vegetation** im BRB aus? Sind **Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich? Wer trägt die Kosten und wie hoch sind sie?
6. Sollten Fördermengen über den Normalbetrieb (derzeit: ca. 5 T m³/Tag; Gutachten: ca. 8,1 T m³/Tag) erforderlich sein, ggf. um einen zeHGW abzuwenden, dann ist die **Ableitung dieser Fördermengen über den Regenwasserkanal** zum Teltowkanal nicht mehr möglich (siehe Gutachten) – zusätzliche Baumaßnahmen sind dafür erforderlich. Wer trägt die Kosten und wie hoch sind sie?
7. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Land Berlin bei einer Übernahme dieser Anlage durch die Betroffenen ein **Grundwasserentnahmeentgelt** von **0,31 € / m³** erheben wird; wenn nicht sofort, so doch im Laufe der Zeit. Siehe dazu auch: Urteil des OVG Berlin mit dem AZ.: OVG 2 B 2.06 vom 17.05.2006. Das würde die **jährlichen Kosten um 1 bis 4 Million Euro erhöhen**.
8. Obwohl das WJ seit 1993 (!) wesentlicher Teil der Altlastensanierung im Südosten Berlins ist, sind im max. Einflussbereich des WJ **Altlasten** in den Böden **verblieben** (lt. Staatssekretär Tidow am 13.06.2017). Dazu wären genaue Bodenuntersuchungen und neutrale Gutachten notwendig. Verbliebene Altlasten, teilweise zurückreichend bis zum 1. Weltkrieg, sind Risiken, die geduldet oder noch zu beheben, in die (auch finanzielle) Zuständigkeit des Landes Berlin und des Bundes fallen. Inwieweit diese den zukünftigen Wasserwerksbetrieb oder den Betrieb einer neuen Brunnenanlage mit welchen Kosten beeinflussen oder gar unmöglich machen, kann nicht vorhergesagt werden.
9. Nach Aussage des Herrn Feddern (BWB) soll das WJ im Jahr 2022 wieder ans Netz gehen. Das WJ hat laut Wasserversorgungskonzept 2040 eine ausgeglichene Förderbilanz bei **23,7 Mio. m³ / Jahr**. Unter dieser Bedingung wurde den zwischen den Jahren 1959 und 1989 im BRB errichteten ca. 4.000 Gebäuden öffentlich-rechtlich ihre **Standssicherheit** bescheinigt. Lt. Herrn Feddern sind aber Fördermengen im WJ – wegen im Erdreich **verbliebener Altlasten** – nur bis max. **15 Mio. m³ / Jahr** möglich. Eine Fördermenge von 23,7 Mio. m³ / Jahr ist anscheinend nicht mehr erreichbar. Unter diesen Aspekten ist der Bau einer zusätzlichen neuen Brunnengalerie im BRB erforderlich. Deren Planung, Bau und Finanzierung fallen in den Bereich des Landes Berlin und des Bundes (siehe 2. und 8.), deren Betrieb in den Aufgabenbereich der BWB.

Fazit

Gesetzliche Vorgaben (§ 37 a BWG), Risiken, verbliebene Altlasten, eine Berlin-weite intelligente Grundwasserstandssteuerung und Kosten bedingen:

- Eine neue Brunnengalerie im BRB wird vom Land Berlin kostengünstig (!) im Rahmen seiner Daseinsvorsorge geplant, gebaut und finanziert und von den BWB betrieben.
- Die Finanzierung einer neuen Brunnengalerie im BRB durch das Land Berlin kann – entweder aus den Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt in mehrstelliger Millionenhöhe – oder Anteilen der Grundsteuer, die im BRB anfällt, erfolgen.
- Das Wasserwerk Johannisthal ist mit einer ausreichenden Fördermenge zu planen und baldmöglichst von den BWB in Betrieb zu nehmen. Nur dann kann eine neue Brunnengalerie im Normalbetrieb die zu fördernden Grundwassermengen ableiten.
- Bis dahin sind die Grundwasserabschläge vom WJ und der Brunnengalerie im Glockenblumenweg wie bisher – über den 31.12.2017 hinaus – weiterzuführen.
- Die Präzisierung des § 37 a BWG durch die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses ist notwendig!

**Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG = Daseinsvorsorge =
Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**

Berlin, im Juli 2017